

Richtlinien zur Rechnungslegung und zur Kostenrechnung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung

vom 20. Dezember 2016

Inhalt

1.	Grundlagen	2
2.	Bestimmungen zur Jahresrechnung	2
2.1.	Allgemeines, Geltungsbereich	2
2.2.	Weitergehende Bestimmungen, ergänzende Ausführungen	3
3.	Kostenrechnung	5
3.1.	Geltungsbereich / Grundlage	5
3.2.	Darstellung	5
3.3.	Basis	5
3.4.	Strukturelle Anpassungen.....	5
3.5.	Umlageschlüssel, interne Verrechnungen.....	6
3.6.	Kontinuität bei der Zuweisung direkter Kosten / Erlöse	6
4.	Revision	6
4.1.	Allgemeine Bestimmungen	6
4.2.	Abschluss gemäss Obligationenrecht	6
4.3.	Abschluss nach Swiss GAAP FER	6
4.4.	Bestätigung dieser Richtlinien.....	6
4.5.	Prüfung der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle	7
5.	Beitragsgesuch.....	7
6.	Schlussbestimmungen	7
6.1.	Ausnahmen	7
6.2.	Einführung und Änderung.....	8
7.	Inkrafttreten	8

1. Grundlagen

- Bundesgesetz über die Einrichtungen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG) vom 28. Oktober 2013
- Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEV) vom 18. Februar 2014
- Kantonale Richtlinien über die Bewilligung von Wohn- und Tagesstruktur-Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung
- Kantonale Richtlinien zur Gewährung von Betriebsbeiträgen an Wohn- und Tagesstruktur-Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung vom 23. Mai 2014
- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002, Stand 1. Januar 2014
- IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 7. Dezember 2007, Stand 1. Januar 2014
- Ausführungen zur Kostenrechnung für Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung der SODK Ost+ vom 1. Januar 2011
- Curaviva, Kontenrahmen für soziale Einrichtungen IVSE, aktuelle Version
- Curaviva, Kostenrechnung für soziale Einrichtungen IVSE, aktuelle Version
- Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER - Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, aktuelle Version
- Obligationenrecht (OR), Zivilgesetzbuch (ZGB)

2. Bestimmungen zur Jahresrechnung

2.1. Allgemeines, Geltungsbereich

2.1.1. Beitragsberechtigte Einrichtungen

Diese Richtlinien haben Gültigkeit für Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung gemäss Art. 41 Abs. 1 SHEG. Als beitragsberechtigte Einrichtungen gelten Einrichtungen mit Leistungsvereinbarung gemäss Art. 47 Abs. 1 SHEG, an die der Kanton Betriebsbeiträge gemäss Art. 49 SHEG leistet.

Alle beitragsberechtigten Einrichtungen wenden Swiss GAAP FER 21 an.

Kleine Non-Profit-Organisationen nach Swiss GAAP FER 21 wenden Swiss GAAP FER 21 sowie die Kern-FER an (Kern-FER sind die Swiss GAAP FER 1 bis Swiss GAAP FER 6; konsolidierungspflichtige Organisationen haben zusätzlich Swiss GAAP FER 30 anzuwenden).

Grosse Non-Profit-Organisationen nach Swiss GAAP FER 21, aber keine grossen Organisationen nach Swiss GAAP FER 1, wenden Swiss GAAP FER 21 sowie die Kern-FER an, müssen aber zusätzlich eine Geldflussrechnung erstellen.

Grosse Non-Profit-Organisationen nach Swiss GAAP FER 21 und grosse Organisationen nach Swiss GAAP FER 1 wenden Swiss GAAP FER 21 sowie die Gesamt-FER an und müssen eine Geldflussrechnung erstellen.

Die Grössenkriterien gemäss Swiss GAAP FER 21 sind:

Als kleine Non-profit-Organisation im Sinne Swiss GAAP FER 21 gelten Organisationen, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der nachfolgenden drei Grössen nicht überschreiten:

- Bilanzsumme von zwei Millionen Franken
- Zuwendungen (Spenden, Legate), Beiträge der öffentlichen Hand (z.B. Leistungsentgelte) und Erlöse aus Lieferungen und Leistungen; insgesamt eine Million Franken
- Zehn bezahlte Vollzeitstellen im Durchschnitt des Geschäftsjahres

Die Grössenkriterien gemäss Swiss GAAP FER 1 sind:

Grosse Organisationen überschreiten an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei der nachfolgenden drei Grössen:

- Bilanzsumme von zehn Millionen Franken
- Jahresumsatz von zwanzig Millionen Franken
- Fünzig bezahlte Vollzeitstellen im Durchschnitt des Geschäftsjahres

2.1.2. Nicht beitragsberechtigte Einrichtungen

Nicht beitragsberechtigte Einrichtungen erstellen eine dem Gesetz entsprechende Jahresrechnung und beachten zusätzlich die Bestimmungen betreffend Kontenrahmen, Jahresrechnung, Konsolidierungspflicht, Sachanlagen und immaterielle Werte, zeitliche Abgrenzung, Transaktionen mit Nahestehenden, Rückstellungen, Fondskapital und Zuwendungen.

2.2. Weitergehende Bestimmungen, ergänzende Ausführungen

2.2.1. Kontenrahmen

Sämtliche Einrichtungen wenden den Kontenrahmen Curaviva für soziale Einrichtungen IVSE an.

2.2.2. Jahresrechnung

Für ein Kalenderjahr werden Bilanz, Betriebs-/Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Fonds- sowie Organisationskapitals/Eigenkapitals und Anhang erstellt. Für kleine Organisationen gemäss Swiss GAAP FER 21 und nicht beitragsberechtigte Einrichtungen entfällt die Erstellung der Geldflussrechnung.

2.2.3. Konsolidierungspflicht

Eine Organisation hat die Jahresrechnung mit anderen Organisationen, die ihrem beherrschenden Einfluss unterliegen oder deren Einfluss sie unterliegt, zu konsolidieren und gegenüber dem Kanton auch konsolidiert auszuweisen.

Als beherrschender Einfluss ist insbesondere zu verstehen, wenn von anderer Seite eine Beteiligung von 50 % und mehr oder eine Einflussnahmemöglichkeit ähnlicher Art vorliegt. Insbesondere ist zu konsolidieren, wenn eine Institution neben einer Betriebs- separat eine Stiftungs- bzw. eine Vereinsrechnung führt.

2.2.4. Sachanlagen und immaterielle Werte

Alle Organisationen führen ein Anlageinventar und einen Anlagespiegel gemäss Swiss GAAP FER 18, Ziffer 16 und Swiss GAAP FER 10, Ziffer 13. Zudem sind Angaben zu den Beiträgen von Bund und Kanton auszuweisen. Im Anlagevermögen sind Sachwerte bei Im-

mobilien ab Fr. 50'000 und bei Mobilien, EDV, Maschinen und übrigen Sachgütern ab Fr. 3'000 Anschaffungswert zu aktivieren.

a) Abschreibungen, Methode

Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer.

Der maximale Abschreibungssatz beträgt für Immobilien 4 % pro Jahr (dies entspricht einer Nutzungsdauer von minimal 25 Jahren), für Mobilien 20 % (dies entspricht einer Nutzungsdauer von minimal 5 Jahren) sowie für Informatik und Kommunikationssysteme 1/3 (dies entspricht einer Nutzungsdauer von minimal 3 Jahren). Land wird nicht abgeschrieben.

b) Abschreibungen, Ausweis

Anrechenbare und nicht anrechenbare Abschreibungen sind differenziert zu verbuchen. Nicht anrechenbare Abschreibungen sind beispielsweise: Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen von Bund und Kanton oder auf nicht bewilligte Investitionen.

Mobilien bis Fr. 3'000 und Immobilien bis Fr. 50'000 werden zu Lasten der Betriebsrechnung abgerechnet und gelten als bewilligt; höhere Investitionen sind zur Bewilligung einzureichen.

Investitionsbeiträge anderer Kantone gemäss IVSE sind in der Erfolgsrechnung separat zu verbuchen und per Jahresabschluss in die Passiven zu übertragen. Sie sind dem Standortkanton nach dessen Vorgaben zu erstatten.

2.2.5. Zeitliche Abgrenzung

Aufwendungen und Erträge sind periodengerecht abzugrenzen. Insbesondere sind die Betriebsbeiträge gemäss eingereichtem Beitragsgesuch abzugrenzen.

2.2.6. Transaktionen mit nahestehenden Personen

Transaktionen mit nahestehenden Personen (sowohl juristische als auch natürliche Personen) sind vorgängig durch das Kantonale Sozialamt zu genehmigen und in der Jahresrechnung offenzulegen. Es sind auch die Ausführungen in Swiss GAAP FER 21 (Ziffer 25) zu dieser Thematik zu beachten. Bezüglich Genehmigung durch das Kantonale Sozialamt gelten folgende Grössenkriterien:

- Bilanzpositionen > Fr. 5'000
- Leistungstransaktionen ab einem Volumen > Fr. 5'000

a) Finanztransaktionen

Unter Finanztransaktionen sind sowohl Darlehen von nahestehenden Personen als Darlehen an nahestehende Personen zu verstehen.

Diese müssen auch genehmigt werden, falls die Darlehen vor dem Bilanzstichtag bereits wieder zurückbezahlt wurden. Die Darlehenskonditionen sollen für die Einrichtung möglichst günstiger sein als die marktüblichen Konditionen. Als Vergleichswert gelten die Konditionen der Schaffhauser Kantonalbank.

b) Leistungen an / von nahestehenden Personen

Als Leistungen an / von nahestehenden Personen sind sämtliche einmaligen als auch wiederkehrenden Transaktionen zu verstehen. Die Vergütung für solche Leistungen soll maximal dem branchenüblichen Tarif entsprechen.

2.2.7. Rückstellungen

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss aber schätzbar ist. Diese Ver-

pflichtung begründet eine Verbindlichkeit. Darunter fallen auch rechtliche Rückstellungen, d.h. Rückstellungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften getätigt werden müssen (z.B. BVG). In der Jahresrechnung werden die Rückstellungen detailliert offengelegt.

2.2.8. Fondskapital

Das Fondskapital besteht gemäss Swiss GAAP FER 21 Ziffer 8 ausschliesslich aus Mitteln, die aufgrund des expliziten Willens externer Zuwender wie Spender, Stifter oder staatlicher Leistungsfinanzierer einer spezifischen Zweckbindung unterliegen. Solche Mittel, die einem von Dritten bestimmten und die Verwendung einschränkende Zweck unterliegen, sind als zweckgebundene Fonds im Fondskapital separat auszuweisen. Innerhalb des Fondskapitals sind zweckgebundene Fonds, deren Kapital langfristig erhalten bleiben muss, gesondert auszuweisen. Mittel, welchen die Organisation selbst einen Verwendungszweck auferlegt, sind als gebundenes Kapital innerhalb des Organisationskapitals auszuweisen.

Die Schwankungsfonds gemäss SHEG, SHEV und Richtlinien über die Gewährung von Betriebsbeiträgen sind getrennt nach Art im zweckgebundenen Fondskapital aufzuführen. Die Buchung über die Veränderung der Schwankungsfonds hat aufgrund des eingereichten Beitragsgesuchs im abgeschlossenen Betriebsjahr zu erfolgen.

2.2.9. Zuwendungen

Bei den erhaltenen Zuwendungen (Spenden/Legate) sind zweckgebundene Zuwendungen und freie Zuwendungen entweder in der Erfolgsrechnung oder im Anhang zu unterscheiden und separat auszuweisen (siehe Swiss GAAP FER 21, Ziffer 13).

3. Kostenrechnung

3.1. Geltungsbereich / Grundlage

Beitragsberechtigte Einrichtungen mit mehr als einer Leistungsvereinbarung beziehungsweise mit weiteren Angeboten ausserhalb der Beitragsberechtigung führen eine Kostenrechnung. Diese richtet sich nach den IVSE-Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung vom 7. Dezember 2007. Des Weiteren sind die Ausführungen gemäss Handbuch zur Kostenrechnung Curaviva für soziale Einrichtungen IVSE zu beachten.

3.2. Darstellung

Die Kostenrechnung ist klar und übersichtlich zu führen, als Vorlage dient die aktuelle Version Kostenrechnung Curaviva für soziale Einrichtungen IVSE.

3.3. Basis

Die Kostenrechnung basiert auf der revidierten Jahresrechnung. Die gesamte Erfolgsrechnung wird in die Kostenrechnung überführt, zusätzliche sachliche Abgrenzungen sind nicht erlaubt. Der betragsmässige Ausweis nach Konten(gruppen) und Kostenarten(gruppen) muss übereinstimmen.

3.4. Strukturelle Anpassungen

Gibt es organisatorische Anpassungen mit Auswirkung auf die Kostenrechnung (zum Beispiel neue Produkte/Leistungen, Kauf Liegenschaft), müssen diese durch das Kantonale Sozialamt genehmigt werden.

3.5. Umlageschlüssel, interne Verrechnungen

Sämtliche Anpassungen der Umlageschlüssel (zum Beispiel Basis bisher m2, neu m3 oder Mutation der Raumzuteilung) müssen durch das Kantonale Sozialamt genehmigt werden. Dasselbe gilt für Veränderungen in der Berechnung interner Verrechnungen. Das Sozialamt kann bei Meldung solcher Anpassungen und Veränderungen zusätzliche Erläuterungen und Unterlagen verlangen.

3.6. Kontinuität bei der Zuweisung direkter Kosten / Erlöse

Werden die direkten Kosten / Erlöse nach veränderter Systematik, gemäss neuen Erkenntnissen oder veränderter Berechnungsgrundlage zugewiesen, müssen diese Veränderungen offengelegt und kommentiert werden. Als Grundsatz gilt das Verursacherprinzip.

4. Revision

4.1. Allgemeine Bestimmungen

Bei konsolidierungspflichtigen Institutionen ist die konsolidierte Jahresrechnung zu prüfen.

4.2. Abschluss gemäss Obligationenrecht

Grundsätzlich richten sich die Anforderungen an die Revisionsstelle und die Pflichten derselben nach Art. 727 ff. OR und dem Revisionsaufsichtsgesetz. Eine ordentliche Revision muss durch einen zugelassenen Revisionsexperten, eine eingeschränkte Revision durch einen zugelassenen Revisor erfolgen.

Institutionen haben entweder eine ordentliche Revision gemäss Artikel 727 OR oder eine eingeschränkte Revision gemäss Artikel 727a OR durchzuführen. Eine ordentliche Revision müssen Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen aufgrund dieser Richtlinien durchführen, die zwei der drei nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- Bilanzsumme Fr. 10 Mio.
- Jahresumsatz Fr. 20 Mio.
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Eine eingeschränkte Revision durch einen zugelassenen Revisor haben alle anderen Einrichtungen durchzuführen. Ein Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (wie in Artikel 727c OR vorgesehen) ist nicht zulässig.

4.3. Abschluss nach Swiss GAAP FER

Ein Abschluss nach Swiss GAAP FER 21 sowie den Kern-FER kann eingeschränkt geprüft werden. Eine freiwillige ordentliche Prüfung ist jederzeit möglich. Ein Abschluss nach Swiss GAAP FER (Voll-FER) muss ordentlich geprüft werden.

4.4. Bestätigung dieser Richtlinien

Im Anhang zur Jahresrechnung ist die Einhaltung dieser Richtlinien offenzulegen. Sämtliche für die Einrichtung relevanten weitergehenden Bestimmungen sind einzeln aufzuführen.

Explizit ausgenommen ist die Bestätigung zur Kontinuität bei der Zuweisung direkter Kosten / Erlöse. Diese Bestimmung gilt für die Institutionen, muss jedoch im Anhang nicht bestätigt werden und entsprechend durch die Revisionsstelle auch nicht geprüft werden.

4.5. Prüfung der Jahresrechnung durch die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Die Einhaltung dieser Richtlinien ist im Anhang offen zu legen und ist demgemäss Bestandteil der üblichen Prüfung und Berichterstattung.

5. Beitragsgesuch

Die Einrichtung reicht das Gesuch um Betriebsbeitrag bis Ende Juni des Folgejahres gemäss den kantonalen Vorgaben ein. Insbesondere gehören dazu:

- das rechtsgültig unterzeichnete Gesuchsformular
- Angaben über die Leistungserbringung gemäss Vorgaben
- Relevante Informationen zur personellen Situation und zu Veränderungen in Trägerschaft, Leitung und Personal
- Informationen über Umsetzung und Resultate der internen Aufsicht
- Angaben zur Umsetzung des Betriebskonzeptes insbesondere betreffend Qualität, Agogik, Sicherheit (Zertifikat oder Auditbericht)
- Angaben zu Situation und Veränderungen der Einrichtungen und Bauten (Anlagespiegel)
- die Liste der betreuten Menschen mit Behinderung mit den geforderten Detailangaben
- Auskunft über Finanzlage (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang zur Jahresrechnung, Kostenstellenrechnung, Jahresbericht, Taxordnung, Revisionsbericht)
- Details zu aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen
- Angaben zu internen Verrechnungen und nicht anrechenbaren Bereichen
- Kontodetails Anlagevermögen
- Bei Bedarf weitere Unterlagen

Die Abrechnung mit Unterlagen und Daten wird vom Kantonalen Sozialamt geprüft und gegebenenfalls den gesetzlichen und vereinbarten Grundlagen angepasst. Die konkreten Beiträge werden mittels Verfügung zugesprochen.

Werden Vorgaben und Fristen nicht eingehalten, können die Beiträge gekürzt werden.

Die Einrichtungen können Akontozahlungen an den Betriebsbeitrag des laufenden Jahres beantragen. Dazu sind dem Sozialamt die nötigen Angaben einzureichen. Die Akontozahlungen erfolgen jeweils per Ende März und September und betragen je 45 % des voraussichtlichen Betriebsbeitrages des Kantons.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Ausnahmen

Das Sozialamt des Kantons Schaffhausen kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bei den erwähnten Punkten bewilligen.

6.2. Einführung und Änderung

Die Einrichtungen führen diese Kostenrechnung bei Betriebsaufnahme ein. Später können Änderungen in der Kostenrechnung beantragt werden. Dazu reicht die Einrichtung dem Sozialamt spätestens 3 Monate vor Einreichung des Budgets das neue Grobkonzept zur Umsetzung der Kostenrechnung gemäss IVSE sowie den neuen Umlageschlüssel ein.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Rechnungslegung und zur Kostenrechnung von Einrichtungen für Erwachsene mit Behinderung werden hiermit vom Departement des Innern genehmigt und treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Schaffhausen, 20. Dezember 2016

Departement des Innern

Die Vorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin